

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Aktenzeichen: GBK-24-01-2#1

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)	bp
Marktrolle:	BKV

Kontaktdaten*:

Nachname:		Vorname:	
Kürzel:			
E-Mail:		Telefon:	

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Hinweis:
Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

Konsultationsbeitrag: Aktenzeichen: GBK-24-01-2#1 -

Nr.	Tenorziffer (Pflichtfeld)	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Marktrolle	Einreicher
1	1	- Die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber erheben Entgelte für die Amortisationsphase nach Ziffer 3 legen alle Wasserstoff-Kernnetzbetreiber für jedes Kalenderjahr gemeinsam ein distanzunabhängiges Entgelt für alle Ein- und Ausspeisepunkte des Wasserstoff-Kernetzes fest. Dabei sind die nach § 14 Abs. 2 WasserstoffNEV genehmigten Kosten einschließlich der Zu- und Abschläge nach Ziffer 7 Buchstabe g) durch die für das Kalenderjahr prognostizierten kontrahierten Kapazitäten der Ein- und Ausspeisepunkte zu dividieren. Wird ein Entgelt nach Satz 1 gebildet, veröffentlichen die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber es spätestens am 01.11. des vorherigen Kalenderjahres. Die Veröffentlichung ist unverzüglich zu korrigieren, sofern das Entgelt sich danach noch ändert.	Es gilt stets für eine feste frei-zuordenbare Jahreskapazität.	bp erkennt an, dass im Falle des gesamten Entgelts im Verhältnis zu den verursachten Kosten der Wasserstoff-Transportleistungen ein bestimmtes Entgelt im Verhältnis zu den verursachten Kosten der Wasserstoff-Transportleistungen festgelegt werden kann.	BKV	bp
2	2	- Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für die Amortisationsphase nach Ziffer 3 legen alle Wasserstoff-Kernnetzbetreiber für jedes Kalenderjahr gemeinsam ein distanzunabhängiges Entgelt für alle Ein- und Ausspeisepunkte des Wasserstoff-Kernetzes fest. Dabei sind die nach § 14 Abs. 2 WasserstoffNEV genehmigten Kosten einschließlich der Zu- und Abschläge nach Ziffer 7 Buchstabe g) durch die für das Kalenderjahr prognostizierten kontrahierten Kapazitäten der Ein- und Ausspeisepunkte zu dividieren. Wird ein Entgelt nach Satz 1 gebildet, veröffentlichen die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber es spätestens am 01.11. des vorherigen Kalenderjahres. Die Veröffentlichung ist unverzüglich zu korrigieren, sofern das Entgelt sich danach noch ändert.		Wenn zum definierten Stichtag dann eine Entgeltfestlegung erfolgt ist, sollte gleichzeitig im Sinne der Planungssicherheit der Netznutzer eine nachträgliche Abänderung der Entgeltfestlegung für das jeweilige Jahr nur bis zu einem vertretbaren und begründbaren Datum möglich sein. Danach sollten die Entgelte für das komplette kommende Kalenderjahr fix gelten und unterjährig nicht mehr anpassbar sein durch die Netzbetreiber.	BKV	bp
3	3	- Während der Amortisationsphase wenden die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber abweichend von Ziffer 2 für alle Ein- und Ausspeisepunkte des Wasserstoff-Kernetzes ein Hochlaufentgelt an. Die Amortisationsphase beginnt am 01.01.2025 und endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das intertemporale Kostenallokationskonto nach Ziffer 4 ausgeglichen wird. Das Hochlaufentgelt wird von der Bundesnetzagentur durch Festlegung bestimmt. Es soll so bemessen sein, dass es bei gleichbleibender Fortgeltung unter Berücksichtigung der Inflationierung nach Satz 5 einen Ausgleich des intertemporalen Kostenallokationskontos bis zum 31.12.2055 ermöglicht. Es wird von den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern jedes Kalenderjahr an die allgemeine Geldwertentwicklung angepasst, indem es mit dem vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex des vorletzten Jahres vor dem Jahr, für welches das Hochlaufentgelt gilt, im Verhältnis zum Verbraucherpreisgesamtindex des Jahres, für welches das Hochlaufentgelt erstmals festgelegt oder nach den nachfolgenden Bestimmungen angepasst wurde, multipliziert wird. Erstmals zum 01.01.2028 und sodann alle drei Jahre führt die Bundesnetzagentur eine Überprüfung des Hochlaufentgelts durch. Stellt sie bei der Überprüfung fest, dass die voraussichtliche Entwicklung der das intertemporale Kostenallokationskonto beeinflussenden Parameter von den		bp begrüßt das Anliegen einer Prüfung zur Anpassung des Netzentgelts in einem dreijährigen Turnus. Diese Festlegung muss jedoch nach transparenten und nachvollziehbaren Kriterien geschehen, welche jegliche Überforderung der Netznutzer ausschließt. Als Grundsatz muss gelten, dass Sicherheit für die Investitionen von Netznutzern hergestellt und gewahrt wird. Die Bundesnetzagentur muss dem Markt durch ihre Kriterien zur Anpassung des Netzentgelts versichern, dass bereits entschiedene Investitionsprojekte nicht im Nachhinein Gefahr laufen zu stranded assets zu werden durch eine drohende unverhältnismäßige Entgeltanpassung.	BKV	bp
4	3	- Während der Amortisationsphase wenden die Wasserstoff-		bp sieht es als verständlich an, dass die Bundesnetzagentur unter gewissen Umständen (z.B.	BKV	bp

Zelle: C4
Kommentar: (!) Fehlende Angabe (rot)
(-) Korrekt (grün)